



Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 14

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. September 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/73/L.120 und A/73/L.120/Add.1)]

73/343. Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen [69/314](#) vom 30. Juli 2015, [70/301](#) vom 9. September 2016 und [71/326](#) vom 11. September 2017 über die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, mit der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung annahm,

ferner in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer verschiedenen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung und zum menschlichen Wohl und in Anerkennung dessen, dass freilebende Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt,

ernsthaft besorgt über die in den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen¹ dargelegte Geschwindigkeit des Artensterbens und betonend, dass dringend gegen den nie dagewesenen weltweiten Rückgang der biologischen Vielfalt vorgegangen und zu diesem Zweck insbesondere das Aussterben bedrohter Arten verhindert werden muss, um ihren Erhaltungszustand zu verbessern und zu wahren und um Ökosysteme wiederherzustellen und zu sichern, die wesentliche Funktionen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere in Bezug auf Wasser, Gesundheit, Existenzgrundlagen und Wohlergehen,

¹ Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen, Dokument IPBES/7/10/Add.1.



daher *nach wie vor besorgt* über das zunehmende Ausmaß der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit aus diesen gewonnenen Produkten sowie über die daraus entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über das außerordentlich schädliche Ausmaß der Nashornwilderei, die bestürzend hohe Zahl der Tötungen von Elefanten in Afrika und den bedeutenden Anstieg des unerlaubten Handels mit Schuppentieren sowie über den illegalen Handel mit anderen geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, darunter Landschildkröten, Meeres- und Süßwasserschildkröten, Land- und Meeresleguane, andere Reptilien, Hai- und Zierfische, Menschenaffen, Papageien, Raubvögel, Schildhornvögel und Großkatzen, durch die diese Arten lokal und in einigen Fällen weltweit vom Aussterben bedroht sind,

mit Besorgnis feststellend, dass zusätzlich zu seit Langem bestehenden illegalen Märkten ständig neue illegale Märkte entstehen, wodurch weitere Arten als gefährdet eingestuft werden müssen, beispielsweise der Europäische Aal oder, aufgrund des unerlaubten Handels mit Haustieren, die Philippinische Waldschildkröte und die Spaltenschildkröte,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, Maßnahmen zur Verhütung der illegalen Holzernte zu ergreifen, die zur Dezimierung seltener Holzarten führt, insbesondere von Palisander-, Adler- und Sandelholz, und in Anbetracht des verzeichneten Anstiegs legaler Einfuhren von Palisanderholz aus illegalen Quellen,

in dem Bewusstsein, dass der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zum Aussterben zahlreicher Arten und zur Schädigung von Ökosystemen und von Existenzgrundlagen in ländlichen Gebieten beiträgt, einschließlich derjenigen, die an den Ökotourismus gebunden sind, dass er die gute Regierungsführung und die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und dass er in einigen Fällen die nationale Stabilität bedroht und eine verstärkte grenzüberschreitende und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung erforderlich macht, um dem entgegenzuwirken,

betonend, dass der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen Teil eines umfassenden Ansatzes zur Armutsbeseitigung, Ernährungssicherung, nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zum Wirtschaftswachstum, zum sozialen Wohl und zur nachhaltigen Existenzsicherung sein muss,

sowie in dieser Hinsicht *betonend*, dass kontextspezifische Lösungen für die nachhaltige und widerstandsfähige Koexistenz von Menschen und wildlebenden Tieren und Pflanzen entwickelt werden müssen, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten, mit dem Ziel, zur Verbesserung von Existenzgrundlagen und zu Erhaltungsmaßnahmen beizutragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [61/295](#) vom 13. September 2007 mit dem Titel „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker“ und in Anerkennung der wesentlichen Rolle der Mitwirkung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften bei der Gewährleistung einer tragfähigen Lösung für das Vorgehen gegen den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen,

in Bekräftigung ihrer Forderung nach ganzheitlichen und integrierten Ansätzen für eine nachhaltige Entwicklung, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden, was zur Schaffung einer gemeinsamen Zukunft auf der Grundlage unserer einen Menschheit beitragen wird,

mit Besorgnis feststellend, dass der Onlinehandel und die Computerkriminalität sowie die Rolle der Plattformen der sozialen Medien im Zusammenhang mit dem illegalen Handel

mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit aus diesen gewonnenen Produkten zugenommen haben und ihnen dementsprechend mit innovativen Strategien und verstärkter zwischenstaatlicher Zusammenarbeit begegnet werden muss,

besorgt über die anhaltende Verwendung gefälschter oder illegal ausgestellter Genehmigungen und Bescheinigungen und die betrügerische Verwendung gültiger Genehmigungen und Bescheinigungen zu dem Zweck, legale Binnenmärkte zur Verschleierung des Handels mit illegal erworbenen wildlebenden Tieren und Pflanzen oder aus diesen gewonnenen Produkten zu missbrauchen oder um die Erträge aus diesen illegal erworbenen wildlebenden Tieren und Pflanzen oder aus den daraus gewonnenen Produkten zu waschen,

in Anerkennung des durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen² geschaffenen Rechtsrahmens und seiner wichtigen Rolle als Hauptmechanismus zur Regulierung des internationalen Handels mit den in seinen Anhängen aufgeführten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und in dieser Hinsicht die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse begrüßend, die auf der vom 17. bis 28. August 2019 in Genf (Schweiz) abgehaltenen achtzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedet wurden,

sowie anerkennend, wie wichtig andere multilaterale Umweltübereinkünfte sind, darunter das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten³, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁴, das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt⁵ und das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung⁶,

unter Hinweis auf Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 über Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gegen den unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, in der der Rat die Mitgliedstaaten ermutigte, den unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat zu erklären,

bekräftigend, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁸ wirksame Instrumente und wichtige Bestandteile des Rechtsrahmens für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sind,

in dem Bewusstsein, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen mit dem unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen verbunden werden

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBL. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

³ Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 156; öBGBL. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

⁴ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁵ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1977 II S. 213; öBGBL. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

⁶ Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1976 II S. 1265; LGBl. 1991 Nr. 87; öBGBL. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

⁷ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁸ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBL. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

könnte, was eine ernsthafte Bedrohung für die nationale und regionale Stabilität in manchen Teilen Afrikas darstellen kann,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit des Internationalen Konsortiums für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, bei dem es sich um ein gemeinsames Unterfangen des Sekretariats des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Weltbank und der Weltzollorganisation handelt und in dessen Rahmen unter anderem technische Hilfe für Mitgliedstaaten geleistet wird,

unter Begrüßung der Resolution 2/14 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Mai 2016 über den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit aus diesen gewonnenen Produkten⁹,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen von Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, der Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Tätigkeiten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer Einrichtungen, deren Ziel die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen ist, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Pariser Erklärung von 2013, der Londoner Erklärung von 2014, der Erklärung von Kasane von 2015, der Erklärung von Brazzaville von 2015, der Erklärung von Hanoi von 2016 und der Londoner Erklärung von 2018,

ferner unter Begrüßung der Strategischen Vision 2021-2030, die auf der achtzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen angenommen wurde,

unter Hervorhebung der Bedeutung des bevorstehenden Gipfeltreffens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die 2020 in Kunming (China) stattfinden wird, bei der die Konferenz den Auftrag hat, den Strategieplan für das Übereinkommen zu aktualisieren und als Folgemaßnahme für das nächste Jahrzehnt einen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu verabschieden, unter Berücksichtigung der Vision 2050 des derzeitigen Strategieplans des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, „In Harmonie mit der Natur leben“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/205 vom 20. Dezember 2013, in der sie den 3. März, den Tag der Verabschiedung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, zum Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen erklärte, und begrüßend, dass dieser Tag seit 2014 international begangen wird, um die Wildfauna und -flora der Welt zu würdigen und stärker ins Bewusstsein zu rücken,

unter Begrüßung der auf hoher Ebene geführten thematischen Diskussionen über die weltweite Begehung des Welttags der freilebenden Tiere und Pflanzen am 2. März 2018 und 1. März 2019, deren Schwerpunkt auf den weltweiten Anstrengungen zur Rettung von Großkatzen beziehungsweise zur Erhaltung von Meeresarten lag,

unter Hinweis auf ihre Resolution 73/184 vom 17. Dezember 2018 über Folgemaßnahmen zum Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und

⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 25 (A/71/25)*, Anhang.

Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der vom 20. bis 27. April 2020 in Kyoto (Japan) abgehalten wird, und Kenntnis nehmend von der Bedeutung der Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit, die vom Dreizehnten Kongress verabschiedet wurde¹⁰, sowie der Resolution 28/3 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 24. Mai 2019 mit dem Titel „Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit bei Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen“¹¹,

in Bekräftigung der Rolle der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtigstes richtliniengabendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/285 vom 27. April 2017, mit der sie den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017–2030) annahm,

Kenntnis nehmend von dem 2016 vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten *World Wildlife Crime Report: Trafficking in Protected Species* (Weltbericht über Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten: Handel mit geschützten Arten)¹² und von den dazugehörigen unter dem Titel *Research Brief: Wildlife Crime Status Update 2017* (Aktualisierter Bericht 2017 über Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten) veröffentlichten Forschungsinformationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem 2019 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen erstellten Bericht *Strengthening legal frameworks for licit and illicit trade in wildlife and forest products: lessons from the natural resource management, trade regulation and criminal justice sectors* (Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den legalen und den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen: Erkenntnisse aus den Bereichen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Handelsregulierung und Strafrechtspflege),

1. *betont ihre Entschlossenheit*, die in ihren Resolutionen 69/314, 70/301 und 71/326 eingegangenen Verpflichtungen vollständig und unverzüglich umzusetzen;

2. *ist sich* der Auswirkungen des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt *bewusst*, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots-, der Transit- und der Nachfrageseite begegnet werden muss, und betont in dieser Hinsicht erneut, wie wichtig eine wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den entsprechenden multilateralen Umweltübereinkünften und den internationalen Organisationen ist;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des ernststen Problems der Straftaten zu ergreifen, die sich auf die Umwelt, auf Erhaltungsmaßnahmen und auf die biologische Vielfalt auswirken, wie der unerlaubte Han-

¹⁰ Resolution 70/174, Anlage.

¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2019, Supplement No. 10 (E/2019/30)*, Kap. I, Abschn. D.

¹² United Nations publication, Sales No. E.16.XI.9.

del mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten, insbesondere die durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen² geschützte Fauna und Flora, und die Wilderei;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, entschlossene Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf der Angebots-, der Transit- und der Nachfrageseite zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem durch die Stärkung der für die Verhütung, Untersuchung, Strafverfolgung und angemessene Bestrafung dieses illegalen Handels notwendigen Gesetze und Vorschriften und die Verstärkung der polizeilichen und strafjustiziellen Maßnahmen, und den Informations- und Wissensaustausch zwischen den nationalen Behörden sowie den Mitgliedstaaten und internationalen kriminalpolizeilichen Behörden zu fördern, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht und in dem Bewusstsein, dass das Internationale Konsortium für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in dieser Hinsicht wertvolle technische Hilfe leisten kann, insbesondere durch die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Instrumentariums zur Analyse der Wildarten- und Waldkriminalität, dessen Zweck es ist, die Kapazitäten der zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu stärken, soweit angezeigt;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den unerlaubten Handel mit geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen zu einer schweren Straftat zu erklären, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Sinne des Artikels 2 b) und des Artikels 3 Absatz 1 b) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷, um dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Übereinkommens eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität geleistet werden kann, wenn die Straftat grenzüberschreitender Natur ist und eine organisierte kriminelle Gruppe daran mitwirkt;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, weiter auf der Grundlage des Artikels II Absatz 3 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in ihrem Hoheitsbereich geschützte Arten, die infolge des internationalen Handels bedroht sein könnten, weiter in Anhang III des Übereinkommens aufzuführen, und fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Hilfe zu leisten, um den Handel mit gemäß dem Übereinkommen geschützten Arten, einschließlich der in Anhang III aufgeführten, zu kontrollieren;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen durchzusetzen, insbesondere Maßnahmen, um den Handel mit derartigen illegal gehandelten Exemplaren beziehungsweise ihren Besitz beziehungsweise beides zu bestrafen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit notwendig und angezeigt, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen beziehungsweise zu ändern, sodass Straftaten im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen für die Zwecke innerstaatlicher Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche als Haupttat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität behandelt werden und nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend Erträge aus Straftaten strafrechtlich verfolgt werden können und Vermögenswerte, die mit illegalem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und aus diesen gewonnenen Produkten verbunden sind, beschlagnahmt und eingezogen werden können und darüber verfügt werden kann;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, so weit wie irgend möglich von den Rechtsinstrumenten Gebrauch zu machen, die ihnen auf nationaler Ebene für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zur Verfügung stehen, insbesondere von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Geldwäsche, Korruption, Betrug, Schutzgelderpressung und Finanzkriminalität;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit angezeigt, die Untersuchung von Finanzstrafaten im Zusammenhang mit dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen in Untersuchungen von Wildartenkriminalität zu integrieren und verstärkt Finanzermittlungstechniken sowie die öffentlich-private Zusammenarbeit zu nutzen, um Straftäter und ihre Netzwerke zu ermitteln;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre gerichtlichen, rechtlichen und administrativen Vorschriften zu harmonisieren, um den Austausch von Beweismitteln und die strafrechtliche Verfolgung in Fällen des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu unterstützen, und auf nationaler Ebene interinstitutionelle Arbeitsgruppen für Wildartenkriminalität einzurichten und den Austausch von Beweismitteln zwischen den verschiedenen staatlichen Behörden zu erleichtern, soweit mit ihrem innerstaatlichen Recht vereinbar;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, ihre Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen zu verstärken, einschließlich durch die Erfassung und Überwachung von Beschlagnahmen sowie erfolgreichen Strafverfolgungen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen wirksamer zu bekämpfen und davon abzuschrecken;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Bemühungen und Ressourcen aufzuwenden, um die Probleme und Risiken, die mit dem Angebot, dem Transit und der Nachfrage in Bezug auf illegale, aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnene Produkte verbunden sind, stärker ins Bewusstsein zu rücken und anzugehen, insbesondere indem sie die Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern verbessern, Verbrauchergruppen einbinden und gegen die treibenden Ursachen der Nachfrage vorgehen, und die Nachfrage effektiver zu senken, einschließlich durch den Einsatz gezielter und empirisch fundierter Strategien zur Beeinflussung des Verbraucherverhaltens mittels auf Verhaltensänderungen zielender Kampagnen und zur stärkeren Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gesetze, die den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen verbieten, und über die damit verbundenen Strafen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, anzuerkennen, wie wichtig Forschung ist, um die tieferen Ursachen der Wilderei sowie die marktbestimmenden Faktoren zu verstehen, und anzuerkennen, dass die Forschung auf die besonderen Einflussfaktoren der illegalen Verwendung einer Art oder eines Produkts zugeschnitten sein muss und dass in Instrumente und die Datenanalyse investiert werden muss und Mittel bereitgestellt werden müssen, um auf der Grundlage von Beweismitteln und aufbauend auf bewährten Verfahren gegen die Nachfrage nach illegalen aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten vorzugehen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen, den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen verstärkt zu bekämpfen und insbesondere wirksame integrierte Maßnahmen zu verabschieden und das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen durchzuführen, und zu diesem Zweck unter anderem finanzielle oder technische Hilfe zu leisten, die Bemühungen um den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen der Globalen Umweltfazilität zu unterstützen und Finanz- und Sachmittel für die in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau bereitzustellen, einschließlich für die Durchführung der auf der achtzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen auf innovative, koordinierte, umweltschonende, offene und gemeinschaftliche Weise zu fördern, was einen umfassenden Ansatz zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und zur entschlossenen Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und aus diesen gewonnenen Produkten erfordert;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Fähigkeit lokaler Gemeinwesen zur Nutzung von Möglichkeiten einer nachhaltigen Existenzsicherung, einschließlich im Zusammenhang mit ihren lokalen Ressourcen an wildlebenden Tieren und Pflanzen, und zur Beseitigung der Armut zu stärken, unter anderem durch die Förderung innovativer Partnerschaften für die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen mit geteilter Managementverantwortung, darunter Schutzgebiete auf lokaler Ebene, öffentlich-private Partnerschaften, nachhaltiger Tourismus, Vereinbarungen zur Aufteilung von Einnahmen und andere Einnahmequellen, wie etwa die nachhaltige Landwirtschaft;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen in ihre Entwicklungspolitik und die Planung und Programmierung von Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit aufzunehmen und die Menschen individuell und in der Gemeinschaft stärker für ein nachhaltiges Leben in einer Welt, in der wildlebende Tiere und Pflanzen und andere Lebewesen geschützt sind, zu sensibilisieren;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, kooperative Partnerschaften zwischen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Entwicklungs- und Schutzbehörden anzustoßen oder zu stärken, um die Unterstützung für die von lokalen Gemeinwesen gesteuerte Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen zu stärken und diesen dabei zu helfen, aus der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung wildlebender Tiere und Pflanzen dauerhaft Nutzen zu ziehen;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, insbesondere auf dem Weg der grenzüberschreitenden und regionalen Zusammenarbeit verstärkt die Schaffung nachhaltiger und gegebenenfalls alternativer Existenzgrundlagen für die Gemeinschaften zu unterstützen, die vom unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und von seinen nachteiligen Auswirkungen betroffen sind, und dabei die in oder nahe den Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen ansässigen Gemeinschaften als aktive Partner voll in die Erhaltung und nachhaltige Nutzung einzubeziehen und gleichzeitig die Rechte und Kapazitäten der Mitglieder dieser Gemeinschaften zu stärken, wildlebende Tiere und Pflanzen und Wildnisgebiete zu bewirtschaften und daraus Nutzen zu ziehen;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, sich an globalen, regionalen und nationalen Maßnahmen zur Geberkoordinierung zu beteiligen, um die Kommunikation zu verbessern, Doppelarbeit zu vermeiden und die Anstrengungen für den Wissensaustausch zu verstärken und so das Verständnis und die Mobilisierung bilateraler, multilateraler und privater Investitionen für die Prävention und Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu verbessern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Investitionen kollektiv zu maximieren und neue Partner zu gewinnen, um bei künftigen Maßnahmen ein Höchstmaß an Wirksamkeit zu erzielen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁸ noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dementsprechende Maßnahmen zu erwägen, und fordert die Vertragsparteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über den internatio-

nen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften zu gewährleisten, einschließlich durch die Anwendung der im Rahmen des Übereinkommens vereinbarten internationalen Richtlinien für die Aufbewahrung und Lagerung illegaler, aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnener Produkte und Schmuggelware und die Verfügung darüber, sowie Möglichkeiten für den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen im Einklang mit diesen Übereinkünften zu prüfen;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, jede Form von Korruption zu verbieten, zu verhüten und zu bekämpfen, die den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten erleichtert, insbesondere indem sie die Korruptionsrisiken in ihren Programmen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit wildlebenden Tieren und Pflanzen bewerten und mindern, ihre Untersuchungskapazitäten stärken und solche Korruption strafrechtlich verfolgen, fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen *auf*, alle auf der achtzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse durchzuführen, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten auf Ersuchen auch weiterhin auf diesem Gebiet zu unterstützen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass legale Binnenmärkte für aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnene Produkte nicht zur Verschleierung des Handels mit illegalen Produkten aus wildlebenden Tieren und Pflanzen missbraucht werden, und fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in dieser Hinsicht nachdrücklich *auf*, die auf der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedete Resolution durchzuführen, die allen Regierungen empfiehlt, legale Binnenmärkte für Elfenbein dringend zu schließen, wenn diese Märkte zur Wilderei oder zum illegalen Handel beitragen¹³, und ihre Durchführung auf nationaler Ebene systematisch zu überwachen;

25. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, berufsständische Normen und Programme für die gegenseitige Überwachung im Hinblick auf die Sicherheit der Lieferketten für die Verarbeitung oder anderweitige Verwendung aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnener Produkte zu fördern, um zu verhindern, dass illegal erworbene wildlebende Tiere und Pflanzen in die legalen Handelsketten gelangen;

26. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Genehmigungssysteme korruptionsresistenter zu machen und moderne Informations- und Kommunikationstechnologien für eine bessere Kontrolle des internationalen Handels mit geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen zu nutzen, mit dem Ziel, die Verwendung betrügerischer Dokumente im internationalen Handel mit geschützten Arten zu verhindern;

27. *anerkennt* die Bemühungen der Gruppe der 20 zur Bekämpfung der Korruption auf globaler wie auch auf nationaler Ebene, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der auf ihren Gipfeltreffen 2016 in Hangzhou (China) und 2017 in Hamburg (Deutschland) geleisteten Arbeit sowie von den von ihr erarbeiteten Hochrangigen Grundsätzen zur Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten und von der im Jahr 2018 von der Gruppe der 20

¹³ Siehe Resolution Conf. 10.10 (Rev. CoP17) über den Handel mit Elefanten.

mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung geleiteten Überprüfung ihrer Umsetzung und fordert die Gruppe mit Nachdruck auf, auch weiterhin andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf inklusive und transparente Weise in ihre Arbeit einzubeziehen;

28. *anerkennt außerdem* die Anstrengungen der Afrikanischen Union und der Sachverständigengruppe für die Umsetzung der Afrikanischen Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung wildlebender Tiere und Pflanzen in Afrika und des illegalen Handels damit, die illegale Ausbeutung wildlebender Tiere und Pflanzen und den illegalen Handel damit in Afrika im Rahmen gemeinsamer koordinierter Maßnahmen zu verhüten und zu verringern und letztlich zu beseitigen;

29. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats auf der bilateralen, regionalen und internationalen Ebene zusammenzuarbeiten, um den unerlaubten internationalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem durch die Nutzung internationaler Rechtsinstrumente wie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption;

30. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit sachdienlich und angezeigt, die Zusammenarbeit im Hinblick auf die rasche und kosteneffiziente Rücksendung lebender illegal gehandelter Wildtiere und -pflanzen, einschließlich Eiern, zu verbessern, im Einklang mit dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie, soweit sachdienlich und angezeigt, den Informationsaustausch zwischen nationalen und internationalen Behörden über die Beschlagnahme illegal gehandelter wildlebender Tiere und Pflanzen und daraus gewonnener Produkte zu verbessern, um eine anschließende Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung zu erleichtern;

31. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch Kapazitätsaufbau und die Unterstützung nachhaltiger und alternativer Existenzgrundlagen, und die Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern zu verbessern, um einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz der internationalen Gemeinschaft zu fördern;

32. *ersucht* in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und seiner Ressourcen, im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Sammlung von Informationen über die Muster und Ströme des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen fortzusetzen und zu verstärken und alle zwei Jahre darüber Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, die Tätigkeiten, die die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der vorliegenden Resolution, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats unternehmen, noch besser zu koordinieren;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats über den weltweiten Sachstand in Bezug auf den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, insbesondere mit Blick auf Wilderei und illegalen Handel, sowie über den Stand der Durchführung der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten und Vorschläge für mögliche künftige Maßnahmen abzugeben;

35. *beschließt*, diese Angelegenheit und die Durchführung dieser Resolution alle zwei Jahre und das nächste Mal auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung zu behandeln.

*107. Plenarsitzung
16. September 2019*
